

## **Betriebsuntersagung wegen Coronavirus: Betroffene können auf Entschädigung klagen**

### **Schwerer Grundrechtseingriff (Art. 14 GG)**

Die Betriebsuntersagungen, die die Länder zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie durch Rechtsverordnungen geregelt haben, sind rechtswidrig. Es handelt sich um schwere Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der jeweiligen Betriebsinhaber. Diese können deshalb von den jeweiligen Ländern Entschädigung verlangen. Zu diesem Ergebnis kommt RWP-Partner Dr. Clemens Antweiler in einem Beitrag in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht.

Zwar haben sich die Landesgesundheitsminister in ihren Rechtsverordnungen auf Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes berufen. Das Bundesverfassungsgericht geht aber davon aus, dass eine gesetzliche Verordnungsermächtigung nur dann ausreichend bestimmt ist, wenn der Bürger daraus erkennen kann, was ihm gegenüber zulässig sein soll und welche möglichen Inhalte die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben könnten. Daran fehlt es hier.

Die Betriebsuntersagungen greifen in das Recht der Betriebsinhaber am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb massiv ein. Dieses Recht ist durch die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes geschützt. Für schwere Eigentumseingriffe muss der Staat Entschädigung leisten, und zwar unabhängig davon, ob der Eigentumseingriff rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Das hat der Bundesgerichtshof bereits ausdrücklich entschieden.

Dr. Clemens Antweiler  
c.antweiler@rwp.de